

ausgefertigt durch: Hauptamt / Schlauderer  
Frau Wackwitz  
Ausfertigungsdatum: 12.10.2022, 18.10.2022

**Beschluss**

der Sitzung der/des  
**Stadtrates**/Verwaltungsausschuss  
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.: SR 439/37/2022

Abstimmungsergebnis: 20 von 23

Tischvorlage: ja/**nein**  
**öffentlich**/ nichtöffentlich

dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangenheit
0	20	0	0

-----  
vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

**Stadtrat am: 17.10.2022**

-----  
**Beschlussgegenstand**

**Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadt Altenberg und der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (GVS) über die Vermietung des Teilobjektes 14 der Grenzzollanlage, Am Zollplatz 1 in Altenberg**

-----  
Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Stadtrat der Stadt Altenberg ermächtigt den Bürgermeister die 2. Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadt Altenberg und der Grundstücks- und Verwaltungsgesellschaft mbH (GVS) über die Miete des Teilobjektes 14 der Grenzzollanlage, Am Zollplatz 1 zum Zweck der Unterbringung von Flüchtlingen auszuhandeln und abzuschließen.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

-----  
**Finanzielle Auswirkungen (in €)**    keine    einmalige    periodisch wiederkehrende  
Einnahmen:  
Produkt  
Sachkonto  
-----

---

**Begründung/Sachverhalt:**

Mit der GVS besteht seit dem 11.03.2022 ein Mietverhältnis über das genannte Objekt. Gegenstand des Mietvertrages ist die Unterbringung von Flüchtlingen ausschließlich aus der Ukraine.

Im Sommer 2022 bat die GVS um eine Erweiterung des Kreises der aufzunehmenden Flüchtlinge. Dies wurde von Seiten der Stadt Altenberg abgelehnt.

Nunmehr teilt das Landratsamt mit beiliegendem Schreiben mit, dass die Unterbringung von Flüchtlingen eine Pflichtaufgabe der Landkreise und Gemeinden ist. Mangels anderer Unterbringungsmöglichkeiten und aufgrund dringenden Bedarfs bittet dieses nochmals um eine einvernehmliche Vertragsänderung (Öffnung von weiteren Nationen). Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass sofern es zu keiner Einigung kommt, die Änderung des Vertrages im Wege der Anordnung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. im Wege der Ersatzvornahme herbeigeführt werden kann.

---

Anlage zur Beschlussfassung:      Schreiben Landratsamt

---

Abstimmung erfolgte mit:

---

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung).

---

Verteiler für Vorlage:  
Hauptamt  
Bürgermeister

Verteiler für Beschlüsse:  
Hauptamt  
Bürgermeister

Wiesenberg  
Bürgermeister

